

## Allgemeine Schulbedingungen

Stand 01. Dezember 2019

der  
SRH Schulen GmbH  
(„Schulträger“)

### Parteien des Schulvertrags; Vertretungsverhältnisse

1. Der Schulvertrag wird von den Erziehungsberechtigten des minderjährigen Schülers im eigenen Namen sowie namens des Schülers geschlossen. Schüler und Erziehungsberechtigte haften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Schulvertrag, insbesondere für die Zahlung des Schulgeldes sowie der sonstigen Entgelte und Kosten, als Gesamtschuldner. Ist der Schüler volljährig, schließt er den Schulvertrag im eigenen Namen; in diesem Fall erklären die Erziehungsberechtigten ihren Schulbeitritt hinsichtlich der Zahlungsansprüche des Schulträgers aus dem Schulvertrag.

2. Die von einem oder gegenüber einem Erziehungsberechtigten abgegebenen Erklärungen gelten bei Angelegenheiten des täglichen Lebens auch für den anderen Erziehungsberechtigten und den Schüler. Keine Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen u.a. Erklärungen, die den Schulvertrag ändern oder beenden sollen. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn der Schüler während der Vertragslaufzeit volljährig wurde.

3. Der Schulträger kann sich von seinen Mitarbeitern, insbesondere dem Leiter der jeweiligen Schule, vertreten lassen.

### Aufnahme in die Schule

4. Der Schüler wird nach Maßgabe des Schulvertrags zum vereinbarten Zeitpunkt in die Schule aufgenommen, wenn und soweit

- der Schulvertrag und – bei Volljährigkeit des Schülers – der Schulbeitritt der Erziehungsberechtigten schriftlich abgeschlossen ist,
- der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Elternfragebogen sowie die unterschriebene Datenschutzerklärung vorliegen,
- der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Notfallbogen vorliegt, soweit dies an der jeweiligen Schule erforderlich ist.
- der Schüler die gesetzlichen oder vom Schulträger vorgesehenen Aufnahmekriterien erfüllt, insbesondere etwaige Aufnahme- und Testverfahren erfolgreich durchlaufen hat,

- die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und etwaige weitere gesetzlich vorgeschriebene Erklärungen unterschrieben vorliegen, soweit dies an der jeweiligen Schule erforderlich ist.
- die Erziehungsberechtigten ein SEPA-Lastschriftmandat für das Schulgeld und sonstige Entgelte und Kosten erteilt haben oder die Kostenübernahmezusage eines vom Schulträger anerkannten Kostenträgers vorliegt sowie
- eine etwaige Aufnahmegebühr bezahlt ist.

5. Die Aufnahme in die Schule schließt eine Aufnahme in die Tagesschule oder das Internat der Schule ein, wenn die Parteien dies vereinbart haben.

6. Eine gewünschte Aufnahme eines Schülers an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum zur Erfüllung eines Anspruchs des Schülers auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot setzt weiter voraus, dass

- die zuständige Schulaufsichtsbehörde das Bestehen eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt hat,
- bei einer gewünschten Internatsunterbringung sich diese Feststellung auch auf die Internatsunterbringung bezieht oder Einvernehmen mit dem Träger der Sozial- oder Jugendhilfe über die Internatsunterbringung besteht,
- die Mitteilung der Schulaufsichtsbehörde, dass der Anspruch auch an der gewünschten Schule des Schulträgers erfüllt werden kann, vorliegt,
- entweder die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulaufsichtsbehörde erklärt haben oder ersatzweise die Schulaufsichtsbehörde festgelegt hat, dass der Anspruch an der Schule des Schulträgers erfüllt werden soll und
- das Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe vorliegt.

7. Es kann eine Probezeit von bis zu 6 Monaten vereinbart werden.

### Pflichten des Schulträgers

8. Der Schulträger verpflichtet sich,
- dem Schüler ein Unterrichts- und Bildungsangebot auf der Grundlage seines jeweiligen pädagogischen Konzepts in der jeweils gültigen Fassung zu machen,
  - den Unterricht nach den im jeweiligen Bundesland für den betreffenden Schulzweig geltenden Bildungsplänen zu gestalten,
  - Prüfungen und Versetzungen nach Maßgabe der für die jeweilige entsprechende öffentliche

Schule geltenden landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sowie

- dem Schüler Lernmittel nach Maßgabe der jeweils für Privatschulen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

9. Ist eine Aufnahme des Schülers in Tagesschule oder Internat vereinbart, verpflichtet sich der Schulträger weiter, den Schüler nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung auch außerhalb des Unterrichts erzieherisch zu betreuen sowie ggf. unterzubringen und zu verpflegen. Im Falle der Tagesschule sind diese Leistungen auf die im jeweiligen Stundenplan ausgewiesenen täglichen Zeiten beschränkt. Der Stundenplan und die in ihm ausgewiesenen Betreuungszeiten werden vom Schulträger für jedes Schuljahr neu festgelegt und gelten nur für das jeweilige Schuljahr.

10. Das Schuljahr beginnt am 01. August. Es endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Vorbehaltlich einer Vereinbarung im Einzelfall sind Schule, Tagesschule und Internat an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während der Schulferien geschlossen.

11. Die Erziehungsberechtigten übertragen dem Schulträger für die Dauer des Aufenthalts des Schülers in der Schule, in der Tagesschule und im Internat die Ausübung der Personensorge für den Schüler, soweit dies zur Erfüllung des übernommenen Erziehungsauftrages oder zum Schutz des Schülers erforderlich ist. Während gemeinsamer Veranstaltungen mit Schülern und Erziehungsberechtigten obliegt die Personensorge alleine den Erziehungsberechtigten.

12. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Schülers sind die Mitarbeiter des Schulträgers erforderlichenfalls berechtigt und verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten sowie die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren. Bei der Aufnahme in ein Internat sind eine Kopie des Impfausweises und der Versicherungskarte sowie sämtliche Angaben des behandelnden Arztes und eine Behandlungsvollmacht beim Schulträger zu hinterlegen; in allen anderen Fällen kann eine Hinterlegung erfolgen.

13. Die Mitarbeiter des Schulträgers sind nicht zur Vergabe von Medikamenten berechtigt. Als Medikament zählen alle Produkte und Substanzen, die eine heilende Wirkung hervorrufen sollen (auch homöopathische Globuli). Hiervon ausgenommen sind Medikamente nach ärztlicher Anordnung; hierzu sind dem Schulträger eine Bescheinigung des Arztes, die

Grund, Art und Dosierung des Medikaments vorgibt, sowie eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

### **Pflichten des Schülers**

14. Der Schüler ist verpflichtet, am Unterricht, an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen sowie an therapeutischen und weiteren pädagogischen Maßnahmen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und aktiv an seinem schulischen Erfolg mitzuwirken. Er ist weiter zur gewissenhaften Einhaltung der Schulverfassung, der Schul-, Internats- und/oder Gruppenordnung, der Hausordnung sowie der Anordnungen des Schulträgers verpflichtet.

15. Die von der Schule bereitgestellten Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Für den Fall der Zerstörung, der Beschädigung oder des Verlusts von Lernmitteln kann die Schule den Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen, Beschriftungen, Unterstreichungen usw.

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

16. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Schulträger vor Abschluss des Schulvertrags sowie während der Dauer des Schulverhältnisses alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die die körperliche, psychische, schulische und geistige Entwicklung oder den Gesundheitszustand des Schülers betreffen oder sonst für die Durchführung des Schulvertrags von Bedeutung sind. Sie informieren den Schulträger ferner über jede Änderung der im Elternfragebogen erfassten Daten. Ist der Schüler volljährig, gelten diese Pflichten für den Schüler selbst.

17. In dem Fall, dass dem Schüler der Schulbesuch oder der Aufenthalt in der Tagesschule oder im Internat unmöglich oder unzumutbar ist, haben die Erziehungsberechtigten die Verhinderung dem Schulträger rechtzeitig unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen. Bei einer krankheitsbedingten Schulunfähigkeit kann der Schulträger die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über deren Bestehen und voraussichtliche Dauer verlangen. Ist der Schüler volljährig, gelten diese Pflichten für den Schüler selbst.

18. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler seine gesetzlichen Verpflichtungen und seine Verpflichtungen aus dem Schulvertrag einhält.

## Schulgeld, sonstige Entgelte, Kosten

19. Die Höhe des Schulgeldes sowie der Entgelte für Verpflegung und ggf. Tagesschul- oder Internatsbetreuung ergibt sich aus dem Schulvertrag und versteht sich zuzüglich der Kosten für Klassen- und Studienfahrten, Landheimaufenthalte und Ferienprojekte sowie Material.

20. Kosten und Entgelte sind jeweils monatlich im Voraus – in der Regel im Lastschriftverfahren mittels SEPA-Lastschriftmandat – zu zahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf dem Bankkonto des Schulträgers.

21. Das Schulgeld und die sonstigen Entgelte werden in voller Höhe auch für unterrichtsfreie Zeiten einschließlich der Schließzeiten der Tagesschule und des Internats geschuldet.

22. Ferner werden das Schulgeld und die sonstigen Entgelte in voller Höhe auch für Zeiten geschuldet, in denen der Schüler die Leistungen des Schulträgers nicht oder nicht voll in Anspruch nimmt oder in denen Schule, Tagesschule oder Internat vorübergehend vollständig oder teilweise geschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn der Schulträger das Leistungshindernis zu vertreten hat, es sei denn, die Leistungen können innerhalb der Vertragsdauer nachgeholt werden. Es steht der Nachweis offen, dass der Schulträger Kosten erspart hat; in diesem Fall vermindert sich das Schulgeld in Höhe des Anteils der ersparten Kosten, der auf den Schüler entfällt.

23. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen.

24. Die Zahlungsverpflichtung entfällt, soweit Kosten und Entgelte von einem vom Schulträger anerkannten Kostenträger getragen werden. Der Schulträger ist über etwaige Anträge auf oder Verhandlungen über die Übernahme des Schulgeldes, über das Ergebnis solcher Anträge und Verhandlungen sowie über spätere Änderungen unverzüglich zu informieren. Kommt eine erwartete Kostenübernahme nicht zustande oder endet eine erfolgte Kostenübernahme, werden die für die vertraglich vereinbarten Leistungen in der Schule üblichen Entgelte geschuldet.

## Ende des Schulvertrags

25. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Ablauf, Rücktritt oder Kündigung.

26. Der Schulvertrag ist abgelaufen mit Ende des Schuljahres, in dem der Schüler den angestrebten Schulabschluss erreicht hat.

27. Soll der Schüler in das Internat aufgenommen werden, haben beide Vertragspartner die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Vertragschluss vom Schulvertrag ganz oder beschränkt auf die Aufnahme ins Internat zurückzutreten, sofern im ersten Fall der Schul- und Internatsbesuch, im zweiten Fall der Internatsbesuch bei der Rücktrittserklärung noch nicht begonnen hat. Die Rücktrittserklärung bedarf der Textform. Im Falle des Rücktritts durch die Erziehungsberechtigten oder durch den Schüler selbst wird eine etwaige Schulaufnahmegebühr nicht erstattet. Gesetzliche Rücktritts- oder Widerrufsrechte bleiben hiervon unberührt.

28. Der Schulvertrag kann von beiden Seiten während einer vereinbarten Probezeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende und im Übrigen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

29. Der Schulvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 626 BGB). Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Schulträger liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Schüler durch sein Verhalten gegen seine Pflichten verstößt und entweder nicht anzunehmen ist, dass Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen zukünftig zu einer Verhaltensänderung führen, oder es sich um eine so schwerwiegende Pflichtverletzung handelt, dass die Hinnahme durch den Schulträger für den Schüler erkennbar ausgeschlossen ist,
- insbesondere der Schüler unter den vorgenannten Voraussetzungen verbotene Rauschmittel konsumiert, besitzt oder mit ihnen handelt oder während des Besuchs der Schule oder des Aufenthalts in der Tagesschule oder im Internat unter dem Einfluss von erlaubten oder verbotenen Rauschmitteln jeglicher Art steht,
- die Leistungsnachweise des Schülers in Quantität und/oder Qualität nicht den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen und nicht anzunehmen ist, dass andere Maßnahmen (z.B.

Klassenwiederholung oder Wechsel des Bildungsganges ) in absehbarer Zeit zu einer nachhaltigen Änderung führen,

- wegen häufiger oder langandauernder entschuldigter oder unentschuldigter Fehlzeiten von einem regelmäßigen Unterrichtsbesuch nicht mehr gesprochen werden kann und der Erfolg der schulischen Bildungsmaßnahme deshalb in Frage gestellt ist, es sei denn, die Fehlzeiten sind behinderungs- oder krankheitsbedingt,
- dem Schulträger wichtige Umstände die körperliche, psychische, schulische oder geistige Entwicklung oder den Gesundheitszustand des Schülers betreffend oder sonstige Umstände von wichtiger Bedeutung für die Durchführung des Schulvertrags bekannt werden und diese Umstände einem ordnungsgemäßen Besuch der Schule, der Tagesschule oder dem Internat entgegenstehen oder ihn erheblich erschweren,
- ein Kostenträger eine erwartete Kostenübernahmezusage nicht erteilt oder eine erteilte Kostenübernahmezusage zurücknimmt oder widerruft, es sei denn, die Zahlung des Schulgeldes, der sonstigen Entgelte sowie der Kosten ist anderweitig gesichert und dem Schulträger dies nachgewiesen,
- Zahlungsverzug bei den Schulgeldern und sonstigen Entgelten in Höhe von zusammen mindestens zwei vollen Monatsbeträgen besteht,
- der Schüler oder die Erziehungsberechtigten sich bewusst im Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Schule stellen und sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen oder
- im Falle des Besuchs eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums die Schulaufsichtsbehörde die Dauer des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Nachhinein befristet, den Anspruch für eine bestimmte Zeit aussetzt oder einen anderen einzigen oder vorrangigen Förderschwerpunkt festlegt
- im Falle des Besuchs eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums kein Einvernehmen mehr mit dem Träger der Sozial- oder Jugendhilfe besteht, selbst wenn noch keine Änderung oder Aufhebung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs erfolgt ist

und wenn dem Schulträger daher unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zuge-

mutet werden kann. Die Kündigung bedarf der Textform.

30. Wurde der Schulträger durch ein vertragswidriges Verhalten des Schülers oder der Erziehungsberechtigten zur außerordentlichen Kündigung veranlasst, behält er seinen Anspruch auf Zahlung des Schulgeldes sowie der sonstigen Entgelte bis zum Ablauf des nächsten ordentlichen Beendigungstermins.

31. Unter den in Ziff. 28 ff bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Teilkündigung hinsichtlich einer vereinbarten Unterbringung des Schülers im Internat möglich mit der Folge, dass der Schüler im Falle der ordentlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung in die Tagesschule wechselt, sofern eine solche vorhanden ist.

### **Haftung des Schulträgers**

32. Der Schüler ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Haftung des Schulträgers und seiner Mitarbeiter ist daher nach den Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung und den ergänzenden Regeln insbesondere über den gestörten Gesamtschuldnerausgleich beschränkt. Soweit eine Haftungsbeschränkung hiernach nicht besteht, haftet der Schulträger nur nach den nachfolgenden Ziff. 33 bis 35; eine darüber hinausgehende Schadenshaftung des Schulträgers ist ausgeschlossen.

33. Vorbehaltlich der unter Ziff.32 genannten Haftungsbeschränkung haftet der Schulträger nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhafte Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schulträgers selbst, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Schulträger keine vorsätzliche Vertragsverletzung zur Last fällt, ist die Höhe des Schadensersatzes auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

34. Im Übrigen ist eine Schadenshaftung des Schulträgers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Schülers oder der Erziehungsberechtigten und für mitgebrachte Gegenstände einschließlich Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen

Unmöglichkeit oder Unvermögen sowie aufgrund einer vom Schulträger zu vertretenden Pflichtverletzung am Leben, Körper oder Gesundheit einer anderen Person bleiben hiervon unberührt.

35. Vorbehaltlich der unter Ziff. 32 genannten Haftungsbeschränkung ist das Verschulden eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Schulträgers dem Schulträger nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen. Soweit die Haftung des Schulträgers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Schulträgers.

### **Haftung des Schülers und der Erziehungsberechtigten**

36. Vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen nach den Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung und den ergänzenden Regeln insbesondere über den gestörten Gesamtschuldnerausgleich haften die Erziehungsberechtigten mit dem Schüler für von diesem verursachte Schäden als Gesamtschuldner. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zu Abschluss und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Schüler. Ist der Schüler volljährig, trifft die Versicherungspflicht den Schüler selbst.

### **Ergänzende Bestimmungen**

37. Ergänzend gelten die Datenschutzerklärung sowie in der jeweils gültigen Fassung

- die hausinternen Regeln der jeweiligen Schule, insbesondere eine etwaige Schulverfassung, Schul-, Internats- oder Gruppenordnung sowie Hausordnung,
- die Vergaberichtlinien des Schulträgers für Stipendien und
- die Ferienordnung der Schule.

### **Schriftform, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

38. Änderungen des Schulvertrags, dessen Aufhebung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Hiervon abweichend sind Vereinbarungen über den Wechsel der Jahrgangsstufe außerhalb regulärer Versetzungen, den Wechsel des Bildungsgangs innerhalb einer Schule, den Wechsel des Schulortes oder den Wechsel der Betreuungsform (Tagesschule/Internat) in Textform zulässig. Mündliche Absprache genügt hierfür jedoch nicht.

39. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Gesamtvereinbarung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.

40. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle sich aus dem Schulvertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Verpflichtungen der Sitz der Schule.

41. Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vorstehende Allgemeine Schulbedingungen haben wir erhalten. Wir sind mir Ihrer Geltung einverstanden.

Ort: \_\_\_\_\_, den, \_\_\_\_\_

---

Erziehungsberechtigte/r; zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter des Schülers / der Schülerin

---

Erziehungsberechtigte/r; zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter des Schülers / der Schülerin

---

Schüler / Schülerin